

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



48. Jahrgang / lfd. Nummer 8 vom 10.04.2017

---

## INHALT

1. Wahlbekanntmachung
2. Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße“ der Stadt Waltrop

# Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum **Landtag Nordrhein-Westfalen** statt.  
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00** Uhr.
2. Die Stadt Waltrop gehört zum **Wahlkreis 73 Recklinghausen V** und ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, in den Zimmern 36 (großer Sitzungssaal), 56 sowie Jobcenter Untergeschoss und Erdgeschoss zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht und vorgelegt werden. Der gültige Personalausweis oder Reisepass ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30, 31 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk im Wahlkreis 73 Recklinghausen Voder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Waltrop die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung).

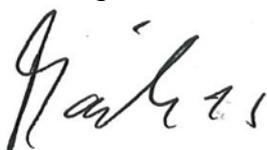
Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch einer solchen Tat ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waltrop, den 10.04.2017

Stadt Waltrop  
Die Bürgermeisterin



(Nicole Moenikes)

# B E K A N N T M A C H U N G

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Landtagswahl NRW  
am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Waltrop liegt in der Zeit

**vom 24.04.2017 bis 28.04.2017**

während der Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

im Rathaus Waltrop, Münsterstr. 1, Bürgerbüro, Erdgeschoss, zur Einsichtnahme bereit.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von Daten anderer besteht nicht hinsichtlich Wahlberechtigter, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

**spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr,**

bei der Stadt Waltrop, Wahlbüro, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, 1. Obergeschoss, Zimmer.46, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden (§ 17 Abs.1 LWahlG; § 14 LWahlO).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.04.2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. **Wer einen Wahlschein hat**, kann an der Wahl im Wahlkreis **73 Recklinghausen V** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
  
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 Landeswahlgesetz (bis zum 28.04.2017) versäumt hat,
    - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder
    - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 17 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes entstanden ist oder sich herausstellt.
  
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017** um 18.00 Uhr, bei der Stadt Waltrop - Wahlbüro -, 1. Obergeschoss, Zimmer 46, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (wahlen@waltrop.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl - 13.05.2017 -, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag - 14.05.2017 -, 15.00 Uhr**, stellen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen beantragt haben, können, wenn sie durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen wollen, die Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

**An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Umschlag gemeinsam in den hellroten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

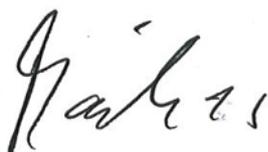
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle (Wahlamt der Stadt Waltrop) absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Wahlamt der Stadt Waltrop) abgegeben werden.

Nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Waltrop, den 10.04.2017

Stadt Waltrop  
Die Bürgermeisterin



(Nicole Moenikes)

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße“ der Stadt Waltrop**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

#### **Ziel und Zweck der Planung:**

Auf Anregung der Grundstückseigentümer der Schillerstraße soll für einen begrenzten Bereich die Bebauung mit Einfamilien-, Einzel- und Doppelhäusern mit einer Maximalhöhe von 9,50 m in den hinteren Grundstücksflächen zugelassen werden. Die Erschließung erfolgt über das Baugebiet „Großer Kamp“.

Es handelt sich hierbei um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB gelten entsprechend, sodass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht gem. § 13 (3) BauGB wurde abgesehen. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde jedoch nicht abgesehen. Diese hat am 09.02.2017 stattgefunden.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in den jeweils gültigen Fassungen.

#### **Auslegungszeiten:**

In der Zeit von **Dienstag, den 18.04.2017 bis einschließlich Donnerstag, den 18.05.2017** liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus. Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### **Umweltrelevante Stellungnahmen/Informationen:**

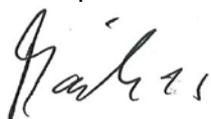
Umweltrelevante Stellungnahmen/umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss vom 30.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 31.03.2017



(Moenikes)  
Bürgermeisterin

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 "südlich Schillerstraße" der Stadt Waltrop

■ ■ ■ ■ ■ Umgrenzung des Aufstellungsbereiches  
im Maßstab 1: 2.500

